

III. Ausschlagungsurkunde

Ausschlagungsurkunde

(§ 22 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 - BGBl. I S.65-)

Tom Adelbert von Prince, geboren am 26.1.1905 in Wugiri/Ost-Afrika, wohnhaft in Kirchlauter, LK. Ebern, hat die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBl. I S.118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31.1.1942 (RGBl. I S.51) nicht erworben.

(Fertigung)

Betreff: Vollzug des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

IV. An Herrn Dr.Dr. Heinz Langguth  
Rechtsanwalt

*(Anwalt des Kaufmanns  
für die Staatsangehörigkeit.)  
27.11.55  
H.*

in H a m b u r g 1  
Rathausmarkt, Fölsch-Block

Beilagen: - 4 -  
Zum Antrag vom 17.11.1955.

*Erstellt  
D.*

Die Regierung von Unterfranken hat heute die Urkunde, wonach Herr Tom Adelbert von Prince, wohnhaft in Kirchlauter, LK. Ebern, die ihm kollektiv verliehene deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 (BGBl. I S.65) ausgeschlagen hat, erstellt und dem Genannten ausgehändigt. Weitere 4 Ausfertigungen dieser Urkunde liegen zur Vertretung der Ansprüche des Genannten den englischen Behörden gegenüber, bei.

Die Ausschlagung hat gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Die in der Ausschlagungsurkunde aufgeführte Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBl. I S.118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31.1.1942 (RGBl. I S.51) umfaßt auch die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Diese Staatsangehörigen, sind, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten, nach Maßgabe der Vorgenannten Verordnungen in Verbindung mit dem Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem deutschen Reich vom 1.9.1939 (RGBl. I S.1547) deutsche Staatsangehörige mit Wirkung vom 1.9.1939 geworden, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22.2.1955 nicht ausgeschlagen haben oder noch bis 25.2.1956 einschl. ausgeschlagen werden.

✓ W. An das Landratsamt Ubern

2 + Zu den fernmündlichen Besprechungen vom 19. und 21.11.1955.  
Beilage: - ✓ - X

Der Kaufmann Tom Albrecht von Prince hat mit Erklärung von heute die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 1 Abs.1 StaRegG <sup>nach Vorlage der erforderlichen Dokumente</sup> ausgeschlagen. Abschrift der Ausschlagungsurkunde ist beigelegt. Erläuternd wird hierzu mitgeteilt, daß die Ausschlagung nur eine sehr begrenzte Wirkung hat, da Herr von Prince seine Rechtsstellung gemäß Art.116 Abs.1 GG beibehält. Auf den Kommentar von Hoffmann zu § 3, StaRegG - S.32 - und von Massfeller "Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht", 11.Auflage, S.331, wird hingewiesen. Herr von Prince bleibt demnach als Deutscher im Sinne des Art.116 GG auch im Besitze eines deutschen Reisepasses und hat nach der derzeitigen Rechtslage sogar einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung gemäß Art.6 Abs.1, StaRegG.

Auf Antrag ist ihm eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art.116 Abs.1 GG auszustellen. auf Abschn. B Ziff. V

der Bekanntmachung vom 4.6.1955 Nr. I A 2 - 250/19 (Anw. Nr. 260)  
wird Bezug genommen. X

Vl. wvl. n. Auslauf bei II/1 (Vermerk im Verzeichnis)

x *Wolfsch. Nr. 5. 11. 1955*

Würzburg, 21. November 1955  
Regierung von Unterfranken

I. V.

eingel. Kzi 21.11.55 / D

*Kiff. F*  
Geschr.: 22.11.55, Hofmann  
Gel.: 22.11.55, H. H. H. H.  
Vers.: 22.11.55, H. H. H. H.

*Bayer*

(Dr. Bayer)  
Regierungsvizepräsident

*H. H. H. H.*  
2/11  
*L. H. H. H.*

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit den Erhalt der  
Urkunde der Regierung von Unterfranken vom 21.11.1955  
über die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Würzburg, den 21. November 1955

*Gen. H. H. H. H. v. P. v. P.*

Gemäß § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955, (BGBI. I S.65) schlage ich die deutsche Staatsangehörigkeit hiermit ausdrücklich aus.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

*Tam. Kallweit von Prins*

Geschlossen:

*Herderich*

(Herderich)

Regierungsoberinspektor